

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Einrichtungen, die der Unterbringung von Tieren dienen (Tierheim-Förderrichtlinie – TierH-RL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 20. Mai 2019 – VI 500 - 722 –

VV Meckl. Vorp. G.-Nr. 630 - 372

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zum Zweck der Verbesserung der Tierschutzsituation in Tierheimen. Tierheime im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen, die der Unterbringung von Fundtieren, fortgenommenen, eingezogenen oder sichergestellten Tieren oder kranken, verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren dienen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) Neu-, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten und Modernisierungen,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen und energetischen Funktionalität und
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung, Ausgestaltung und Ausrüstung von Tierunterbringungsplätzen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Tierheimen gemäß Nummer 1.1 Satz 2.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Tierheime gewährt, die in Mecklenburg-Vorpommern belegen sind.

4.2 Das Vorhaben muss zu einer Verbesserung der Unterbringung oder Versorgung von Tieren geeignet sein und den Vorschriften des § 2 des Tierschutzgesetzes sowie den weiteren tierartspezifischen Vorgaben entsprechen.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss für die zu fördernden Maßnahmen die notwendigen behördlichen Genehmigungen gegenüber der Bewilligungsbehörde nachweisen, insbesondere die Genehmigungen für die Tierhaltungen gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit der Gemeinde, in der das Tierheim belegen ist,
- c) bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit der Gemeinde, in der das Tierheim belegen ist.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird festgestellt auf der Grundlage einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) gemäß § 17 der Gemeindehaushaltsordnung-Doppik. Die Zuwendung wird mit dem Bewilligungsbescheid auf einen Höchstbetrag festgesetzt.

5.3 Zuwendungsempfänger, die ausschließlich den Tierschutzzweck im Sinne dieser Richtlinie erfüllen, können den jeweils höchstmöglichen Fördersatz nach Nummer 5.2 Satz 1 Buchstabe a bis c erhalten. Sofern der Zuwendungsempfänger Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit erzielt, die nicht dem Zweck dieser Richtlinie zuzuordnen sind, verringert sich die Zuwendung um den prozentualen Anteil dieser Einnahmen an den Gesamteinnahmen.

5.4 Der Eigenanteil kann sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Eigenmittel,
- b) unbare Eigenleistungen (Nummer 5.5),

- c) projektbezogene Sachspenden,
- d) öffentliche Zuwendungen und
- e) Zuwendungen Dritter.
- 5.5 Unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers (unbare Eigenleistungen) sowie projektbezogene Sachspenden können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Nachgewiesene unbare Eigenleistungen können bis zu 70 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (Kostenvoranschlag ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen. Die Zuwendung darf die Summe der tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind
- a) Ausgaben für den Grunderwerb,
- b) erstattungsfähige Umsatz- oder Mehrwertsteuer,
- c) Kosten für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- d) laufende Unterhaltungskosten,
- e) Tierarztleistungen,
- f) Fahrt- oder Tiertransportkosten,
- g) Personalkosten,
- h) Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- i) Finanzierungskosten.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung der Zuwendung für den Fall, dass die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der letzten Auszahlung veräußert, verpachtet oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungszeitraum).
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 aufzubewahren.
- 6.3 Die Inanspruchnahme von Fördermitteln Dritter ist zulässig, wenn die Förderung der Bewilligungsbehörde in den Antragsunterlagen nachgewiesen wird.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- Das Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder kann im Internet unter <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/tierheime/> abgerufen werden.
- 7.1.2 Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.1.3 Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend von Satz 1 können Anträge erstmalig bis zum Ablauf des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgt, gestellt werden.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- 7.2.2 Nach Ablauf der Antragsfrist bestimmt die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Tierschutzbeirats sowie unter Berücksichtigung der von ihm beschlossenen Auswahlkriterien die zur Förderung ausgewählten Vorhaben (Projektauswahl). Gegebenenfalls führt die Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens Vor-Ort-Termine mit der antragstellenden Person und Vertreterinnen oder Vertretern des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes oder des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt durch.
- 7.2.3 Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.
- 7.2.4 Liegen nach Ablauf der Antragsfrist Anträge mit einem geringeren Zuwendungsvolumen vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann die Bewilligungsbehörde unter erneuter Antragsfrist weitere Projekte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß Nummer 7.2.2 auswählen und diese bewilligen.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Auszahlungen erfolgen abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der Originalbelege und bei Anrechnung von Eigenleistungen auf den Eigenmittelanteil nach Vorlage eines Nachweises über erbrachte Leistungen (Erstattungsprinzip).
- 7.3.2 In Ausnahmefällen kann die Zuwendung früher angefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung im Rahmen des Verwendungszweckes verwendet wird. Die Anforderung des Betrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten.
- 7.3.3 Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte wird ausgeschlossen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger auf einem bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Formblatt und den geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Werden abweichend von Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung die Belege im Rahmen der Mittelanforderung nach Nummer 7.3.1 vorgelegt, ist keine erneute Vorlage dieser Belege notwendig.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5.2 Fehlende Mitwirkung, insbesondere die verspätete oder nachträgliche Mitteilung von Veränderungen oder von unvorhergesehenen Abweichungen, das verspätete Einreichen von Unterlagen, falsche oder fehlende Angaben in Unterlagen, kann neben der ganzen oder teilweisen Rückforderung der laufenden Projektförderung auch zum Ausschluss bei darauffolgenden Antragsverfahren oder einer Reduzierung des Fördersatzes bei zukünftigen bewilligten Förderanträgen führen.

7.6 Prüfrecht

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und der Landesrechnungshof besitzen ein Prüfrecht.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.